OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351518/2/BZ/EP

Datum:
Linz, 1. Juli 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Zauner über die Beschwerde der C__, X-Strasse gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 28. Februar 2024, GZ: SJF/SH, betreffend Zuerkennung einer Leistung der Sozialhilfe nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) vom 28. Februar 2024, GZ: SJF/SH, wurde der Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) Sozialhilfe nach dem Richtsatz für eine alleinstehende Person gemäß § 7 Abs. 2 Z 1 Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG) zuerkannt, wobei die Geldleistung gemäß § 7 Abs. 9 Oö. SOHAG reduziert und gemäß § 24 leg. cit. bis 31. Juli 2024 befristet wurde.

Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, die Bf verfüge über einen Behindertenpass (Grad der Behinderung: 50 %), beziehe erhöhte Familienbeihilfe und sei durch ein Gutachten des beruflichen Bildungs- und Rehabilitationszentrums als arbeitsunfähig eingestuft worden. Sie lebe in einer teilbetreuten Wohneinrichtung nach dem Oö. Chancengleichheitsgesetz (Oö. ChG) und habe deshalb einen nur geringen Wohnaufwand. Da die von der Bf bezogene Leistung nach dem Oö. Chancengleichheitsgesetz („Wohnen in einer teilbetreuten Wohneinrichtung“) den Behindertenzuschlag betragsmäßig übersteige, sei ein solcher gemäß § 7 Abs. 4 Oö. SOHAG nicht zuzuerkennen gewesen. Um ihren Gesundheitszustand zu verbessern, seien ihr Maßnahmen wie etwa regelmäßige psychiatrische Facharzt-Kontrollen, weiterführende Psychotherapie und Wirbelsäulentraining empfohlen worden; entsprechende Bestätigungen über die Durchführung dieser Maßnahmen seien der Behörde laufend vorzulegen.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob die Bf fristgerecht Beschwerde. Sie brachte zusammengefasst vor, ihr sei zu Unrecht kein Behindertenzuschlag zugesprochen worden. Schon aufgrund der Umstände, dass sie eine Behinderung im Ausmaß von 50 % aufweise und vom beruflichen Bildungs- und Rehabilitationszentrum ihre Arbeitsunfähigkeit nachgewiesen worden sei, habe sie Anspruch auf einen solchen. Zum Entfall des Behindertenzuschlags könnten gemäß § 7 Abs. 4 Oö. SOHAG nur jene landesgesetzlich normierten Leistungen führen, die an eine Behinderung anknüpften. Entgegen der Ansicht der belangten Behörde seien psychisch betreute Wohnplätze aber weder speziell für Menschen mit Behinderungen ausgelegt noch sei eine Behinderung Voraussetzung für die psychische Betreuung. Davon abgesehen sei der geringere Wohnaufwand, der sich aus dem Leben in der teilbetreuten Wohneinrichtung ergebe, schon bei der Berechnung der Sozialhilfe leistungsmindernd berücksichtigt worden (Anm.: Gemeint ist wohl die Richtsatzreduktion gemäß § 7 Abs. 9 Oö. SOHAG.); eine zusätzliche Kürzung der Leistung aufgrund der Inanspruchnahme von betreutem Wohnen komme *„einer ungerechtfertigten Schlechterstellung von Bewohnern dieser Einrichtungen gleich*.“ Des Weiteren seien sowohl die Verpflichtung der Bf zum Nachweis der von ihr getroffenen Maßnahmen zur Verbesserung ihres Gesundheitszustandes als auch die Befristung

der Sozialhilfeleistung rechtswidrig. Der Bescheid werde daher insoweit angefochten, „*als darin die Auszahlung des Behindertenzuschlags verweigert, die Gewährung der Sozialhilfe an die mitunter fortlaufende, regelmäßige Übermittlung von Terminbestätigungen, Schreiben und Stellungnahmen meiner Ärzte sowie die besonders von dem Recht auf Geheimhaltung laut DSGVO betroffenen, schutzwürdigen Gesundheitsdaten über meine Person und meine psychischen Behandlungen als Voraussetzung für die Auszahlung der Sozialhilfe gefordert und die Befristung der Leistung mit 31.7.24 festgelegt wird*“.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 25. März 2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt zugehörigem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und in die Beschwerde. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG Abstand genommen werden, weil die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Die Bf, die österreichische Staatsbürgerin ist, ist am tt.mm.jjjj geboren. Sie ist beeinträchtigt (Grad der Behinderung: 50 %), derzeit arbeitsunfähig und bezieht die bescheidmäßig zuerkannte Hauptleistung „Wohnen“ nach dem Oö. Chancengleichheitsgesetz. Sie lebt in einer teilbetreuten Wohngemeinschaft des Vereins „EXIT-sozial“ und hat einen monatlichen Wohnkostenbeitrag in der Höhe von derzeit 200,98 Euro brutto zu tragen.

Die der Bf gewährte Wohnleistung nach dem Oö. Chancengleichheitsgesetz beträgt jedenfalls über 210 Euro pro Monat und ist damit höher als der in § 7 Abs. 4 Oö. SOHAG normierte Behindertenzuschlag in der Höhe von 18 % des Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatzes für Alleinstehende.

Der Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende beträgt im Jahr 2024 1.155,84 Euro.

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ist unbestritten und ergibt sich widerspruchsfrei aus dem verwaltungsbehördlichen Akt, insbesondere aus dem „Vertrag betreffend Wohnplatz in einer Betreuten Wohngemeinschaft“ vom 3. Juli 2017 und

dem Schreiben „Erhöhung Wohnkosten 2024 – Anpassung ab 1. Jänner 2024“ vom 22. Jänner 2024. Der Umstand, dass die der Bf gewährte Wohnleistung nach dem Oö. Chancengleichheitsgesetz höher ist als der in § 7 Abs. 4 Oö. SOHAG normierte Behindertenzuschlag ergibt sich schon aus der allgemeinen Lebenserfahrung.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 idF LGBl. Nr. 107/2022, lauten:

„§ 3
Allgemeine Grundsätze

(1) Leistungen der Sozialhilfe dürfen nur nach Maßgabe dieses Landesgesetzes gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf Sozialhilfe oder eine bestimmte Form der Sozialhilfe besteht nur, wenn es dieses Landesgesetz ausdrücklich bestimmt.
(2) Leistungen der Sozialhilfe sind nur Personen zu gewähren, die von einer sozialen Notlage betroffen und bereit sind, sich in angemessener und zumutbarer Weise um die Abwendung, Milderung oder Überwindung dieser Notlage zu bemühen.
(3) Leistungen der Sozialhilfe sind subsidiär und nur insoweit zu gewähren, als der Bedarf nicht durch eigene Mittel der bezugsberechtigten Person oder durch dieser zustehende und einbringliche Leistungen Dritter abgedeckt werden kann.

§ 7
Monatliche Leistungen der Sozialhilfe mit Rechtsanspruch

(1) Die Leistung der Sozialhilfe erfolgt in Form von monatlichen, zwölfmal im Jahr gebührenden pauschalen Geldleistungen oder Sachleistungen zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung eines ausreichenden und zweckmäßigen, das Maß des Notwendigen aber nicht überschreitenden Wohnbedarfs.
(2) Die Summe der Geld- und Sachleistungen (Richtsätze) nach Abs. 1 beträgt pro Person und Monat bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende
1. für eine alleinstehende oder alleinerziehende Person 100 %
2. für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen
   a) pro Person 70 %
   b) ab der dritten leistungsberechtigten Person 45 %
3. für in Haushaltsgemeinschaft lebende unterhaltsberechtigte minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht:
   a) bei einer leistungsberechtigten, minderjährigen Person 25 %
   b) bei zwei leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person 20 %
   c) bei drei leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person 15 %
   d) bei vier leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person 12,5 %
   e) bei fünf oder mehr leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person 12%
(Anm: LGBl. Nr. 6/2020)
[…]

(4) Für volljährige und minderjährige Personen mit Behinderung (§ 40 Abs. 1 und 2 BBG, BGBl. Nr. 283/1990, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 150/2002) ist zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts, sofern nicht höhere Leistungen auf Grund besonderer landesgesetzlicher Bestimmungen, die an eine Behinderung anknüpfen, gewährt werden, ein Zuschlag in Höhe von 18 % pro Person bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende zu gewähren.
(5) Eine Haushaltsgemeinschaft bilden mehrere in einer Wohneinheit oder Wohngemeinschaft lebende Personen, soweit eine gänzliche oder teilweise gemeinsame Wirtschaftsführung nicht auf Grund besonderer Umstände ausgeschlossen werden kann. Leben mehr als zwei bezugsberechtigte, volljährige Personen in Haushaltsgemeinschaft, ist für die beiden ältesten Personen der Richtsatz gemäß Abs. 2 Z 2 lit. a heranzuziehen. *(Anm: LGBl. Nr. 107/2022)*
(6) Keine Haushaltsgemeinschaft liegt vor, wenn volljährige Personen in zielgruppenspezifischen betreuten Wohnformen, die im Wesentlichen aus öffentlichen Mitteln finanziert werden, leben. Dies gilt insbesondere für Einrichtungen gemäß § 20 und 21 Oö. SHG 1998, § 12 Abs. 2 Z 1 und § 17 Abs. 3 Z 5 Oö. ChG. Abweichend davon bilden Personen, die zueinander in einer unterhaltsrechtlichen Beziehung stehen oder stehen könnten, oder Lebensgefährten sind, untereinander jedenfalls eine Haushaltsgemeinschaft. (Anm: LGBl. Nr. 107/2022)
[…]
(9) Hat eine bezugsberechtigte volljährige Person keine Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs für Miete, Betriebs- und Energiekosten, ist der für sie anzuwendende Richtsatz nach Abs. 2 Z 1 oder Z 2 lit. a oder b im Ausmaß von 25 % zu verringern. Hat die bezugsberechtigte volljährige Person zwar Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs für Miete, Betriebs- und Energiekosten, erreichen diese aber nicht ein Ausmaß von 25 %, ist der Richtsatz nach Abs. 2 Z 1 oder Z 2 lit. a oder b im entsprechenden Ausmaß zu reduzieren.
[…]

§ 18
Kontrollsystem

Die Behörde hat die tatsächlichen Einkommens- und Vermögensverhältnisse von bezugsberechtigten Personen periodisch zu überprüfen sowie die Rechtmäßigkeit des Bezugs und die widmungskonforme Verwendung von Leistungen der Sozialhilfe sicherzustellen.

§ 24
Bescheide über die Leistung der Sozialhilfe

(1) Über die Leistung der Sozialhilfe, auf die ein Rechtsanspruch nach § 7 besteht, und der dabei einzusetzenden Leistungen Dritter und eigenen Mittel ist mit schriftlichem Bescheid abzusprechen. Bescheide über die Leistung der Sozialhilfe sind mit längstens zwölf Monaten zu befristen, es sei denn, die bezugsberechtigte Person ist dauerhaft erwerbsunfähig. Eine neuerliche Zuerkennung befristeter Leistungen der Sozialhilfe ist zulässig, wenn die hilfesuchende Person einen Antrag auf Weitergewährung der Sozialhilfe stellt und die Anspruchsvoraussetzungen weiterhin vorliegen.
[…]“

III.2. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Chancengleichheitsgesetzes (Oö. ChG), LGBl. Nr. 41/2008 idF LGBl. Nr. 82/2020, lauten:

„1. TEIL
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1
Ziel und Geltungsbereich

(1) Ziel dieses Landesgesetzes ist es, Menschen mit Beeinträchtigungen insbesondere durch die Vermeidung des Entstehens von Beeinträchtigungen und von Behinderungen und durch die Verringerung von Beeinträchtigungen nachhaltig zu fördern sowie ihnen ein normales Leben und eine umfassende Eingliederung in die Gesellschaft zu ermöglichen, um die Chancengleichheit von Menschen mit Beeinträchtigungen zu erreichen.
(2) Soweit durch Bestimmungen dieses Landesgesetzes der Zuständigkeitsbereich des Bundes berührt wird, sind sie so auszulegen, dass sich keine über die Zuständigkeit des Landes hinausgehende rechtliche Wirkung ergibt.

§ 2
Menschen mit Beeinträchtigungen

(1) Als Menschen mit Beeinträchtigungen im Sinn dieses Landesgesetzes gelten Personen, die auf Grund körperlicher, geistiger, psychischer oder mehrfacher derartiger nicht vorwiegend altersbedingter Beeinträchtigungen in einem lebenswichtigen sozialen Beziehungsfeld, insbesondere im Zusammenhang mit ihrer Erziehung, ihrer Berufsbildung, ihrer Persönlichkeitsentwicklung und Persönlichkeitsentfaltung, ihrer Erwerbstätigkeit sowie ihrer Eingliederung in die Gesellschaft wegen wesentlicher Funktionsausfälle dauernd erheblich behindert sind oder bei denen in absehbarer Zeit mit dem Eintritt einer solchen Beeinträchtigung zu rechnen ist, insbesondere bei Kleinkindern.
(2) Als Menschen mit körperlichen Beeinträchtigungen gelten auch seh- und hörbeeinträchtigte, taubblinde, stumme und gehörlose Menschen und Menschen mit zentralen Störungen der Sinnesverarbeitung und daraus resultierenden erheblichen Behinderungen in der Kommunikation und Orientierung, soweit es sich dabei nicht um Entwicklungsstörungen im Hinblick auf schulische Fertigkeiten handelt.

§ 3
Arten der Leistungen

(1) Zur Erreichung des Ziels nach § 1 Abs. 1 kommen folgende Leistungen nach diesem Landesgesetz in Betracht:
1. Hauptleistungen,
2. *Entfallen*,
3. ergänzende Leistungen.
(2) Die Leistungen nach diesem Landesgesetz umfassen auch persönliche Beratung und Information, erforderlichenfalls auch für nahe Angehörige des Menschen mit Beeinträchtigungen und für sonstige Personen in seinem unmittelbaren sozialen Umfeld.
(3) Bei der Auswahl von Leistungen nach diesem Landesgesetz ist den Beeinträchtigungen des Menschen sowie seinen persönlichen Bedürfnissen, Fähigkeiten und Entwicklungsmöglichkeiten Rechnung zu tragen und sein unmittelbares familiäres und soziales Umfeld

sowie die Möglichkeit zu dessen Unterstützung zu berücksichtigen. Die Leistungen können befristet gewährt werden.
(4) Bei der Auswahl der Leistungen nach diesem Landesgesetz ist auf die Wünsche des Menschen mit Beeinträchtigungen Bedacht zu nehmen, soweit diese keine wirtschaftlich unvertretbaren Mehrkosten verursachen. Die Leistungen nach diesem Landesgesetz sind vorrangig durch mobile Maßnahmen oder in kleineren Einrichtungen zu erbringen.

§ 4
Persönliche Voraussetzungen

(1) Leistungen nach diesem Landesgesetz können nur an Menschen mit Beeinträchtigungen erbracht werden, die
1a. Unionsbürgerinnen oder Unionsbürger sind sowie an deren Familienangehörige,
oder
[…]

§ 7
Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieses Landesgesetzes bedeutet:
1. *Entfallen*;
[…]
4. Behinderung: die aus einer Beeinträchtigung resultierende Einschränkung eines Menschen mit Beeinträchtigungen im lebenswichtigen Umfeld;
[…]

2. TEIL
LEISTUNGEN

1. HAUPTSTÜCK
ARTEN DER LEISTUNGEN

1. ABSCHNITT
HAUPTLEISTUNGEN

§ 8
Arten der Hauptleistungen

Als Hauptleistungen kommen in Betracht:
1. Heilbehandlung (§ 9);
[…]
4. Wohnen (§ 12);
[…]
(2) Auf die Hauptleistungen nach Abs. 1 besteht nach Maßgabe der von Einrichtungen, mit denen eine Vereinbarung nach § 26 Abs. 3 besteht, angebotenen und tatsächlich verfügbaren Ressourcen ein Rechtsanspruch. Dies gilt auch für Hauptleistungen, die in Form von Geldleistungen zuerkannt werden. Auf eine bestimmte Maßnahme im Rahmen einer Leistung nach Abs. 1 besteht jedoch kein Rechtsanspruch.
[…]

§ 12
Wohnen

(1) Menschen mit Beeinträchtigungen ist eine möglichst freie und selbstbestimmte Wahl der Wohnform zu eröffnen.
(2) Als Maßnahmen nach Abs. 1 kommen in Betracht:
1. Einräumung einer Wohnmöglichkeit in Wohnungen oder Wohngemeinschaften mit der je nach Eigenart der Beeinträchtigung erforderlichen Betreuung und Hilfe;
2. Einräumung einer Wohnmöglichkeit in einem Wohnheim mit der je nach Eigenart der Beeinträchtigung erforderlichen Betreuung und Hilfe, wenn eine andere Wohnform auf Grund der Beeinträchtigung nicht möglich ist;
3. das Kurzzeitwohnen.
[…]“

III.3. Die Leistung der Sozialhilfe erfolgt gemäß § 7 Abs. 1 Oö. SOHAG in Form von monatlichen, zwölfmal im Jahr gebührenden pauschalen Geldleistungen oder Sachleistungen. Sie wird je nach Wohn- bzw. Lebenssituation in unterschiedlicher Höhe gewährt und beträgt für eine alleinstehende oder alleinerziehende Person 100 % bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende (Höhe des Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatzes für Alleinstehende im Jahr 2024: 1.155,84 Euro). Weist eine Person einen Grad der Behinderung oder eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50 % auf, steht ihr gemäß § 7 Abs. 4 Oö. SOHAG ein Zuschlag in Höhe von 18 % pro Person bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende zu, sofern nicht höhere Leistungen aufgrund besonderer landesgesetzlicher Bestimmungen gewährt werden, die an eine Behinderung anknüpfen.

Wie festgestellt, weist die Bf eine Behinderung auf (Grad der Behinderung: 50 %) und bezieht die landesgesetzlich normierte Hauptleistung „Wohnen“ gemäß § 12 Oö. ChG. Diese ist höherwertig als der in § 7 Abs. 4 Oö. SOHAG normierte Behindertenzuschlag in der Höhe von 18 % des Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatzes für Alleinstehende (= 208,05 Euro [1.155,84*0,18]) und knüpft entgegen der Ansicht der Bf auch an eine Behinderung im Sinne des § 7 Abs. 4 Oö. SOHAG an: Wie sich aus §§ 1 bis 4 Oö. ChG ergibt, werden Leistungen nach dem Oö. Chancengleichheitsgesetz ausschließlich beeinträchtigten Personen zuerkannt; auf Personen, die keine Beeinträchtigung aufweisen, findet dieses Landesgesetz keine Anwendung. Gemäß § 2 Abs. 1 leg. cit. gelten als Menschen mit Beeinträchtigungen unter anderem Personen, die aufgrund körperlicher, geistiger oder psychischer Beeinträchtigungen in einem lebenswichtigen sozialen Beziehungsfeld, insbesondere im Zusammenhang mit ihrer Berufsbildung oder Erwerbstätigkeit, dauernd erheblich behindert sind. Der Bf, die über einen unbefristeten Behindertenpass verfügt und derzeit arbeitsunfähig ist, wurde die Hauptleistung gemäß §§ 8 und 12 Oö. ChG aufgrund ihrer Beeinträchtigung im Sinne des § 2 Abs. 1 Oö. ChG zugesprochen. Es ist demnach unbestreitbar, dass zwischen der landesgesetzlich normierten Wohnleistung nach dem Oö. Chancen-

gleichheitsgesetz und der Beeinträchtigung der Bf eine Verknüpfung im Sinne des § 7 Abs. 4 Oö. SOHAG besteht.

Die Entscheidung der belangten Behörde, den Behindertenzuschlag gemäß § 7 Abs. 4 Oö. SOHAG nicht zu gewähren, erfolgte damit zu Recht.

III.4. Das Beschwerdevorbringen, die Zuerkennung von Wohnleistungen wirke sich sowohl nach § 7 Abs. 4 Oö. SOHAG (Entfall des Behindertenzuschlags) als auch nach § 7 Abs. 9 Oö. SOHAG (Richtsatzkürzung aufgrund des geringen Wohnaufwands) anspruchsmindernd aus und führe dadurch zu einer ungerechtfertigten Schlechterstellung von Bewohnern von Einrichtungen nach dem Oö. Chancengleichheitsgesetz, ist ebenfalls nicht zielführend. Zwar ist es richtig, dass der geringe Wohnaufwand der Bf bei der Berechnung der Sozialhilfe nach § 7 Abs. 9 Oö. SOHAG anspruchsmindernd zu berücksichtigen war und dass der Behindertenzuschlag aufgrund der landesgesetzlich gewährten Leistung „Wohnen“ gemäß § 7 Abs. 4 Oö. SOHAG iVm § 12 Oö. ChG entfiel; eine ungerechtfertigte Schlechterstellung von Bewohnern von Einrichtungen nach dem Oö. Chancengleichheitsgesetz – und damit eine Verfassungswidrigkeit dieser Bestimmung – resultiert daraus aus Sicht des erkennenden Gerichts aber nicht. Zu betonen ist, dass der Behindertenzuschlag gemäß § 7 Abs. 4 Oö. SOHAG lediglich dann entfällt, wenn er durch eine landesgesetzlich gewährte Leistung betragsmäßig überstiegen wird; die Kürzung des Richtsatzes gemäß § 7 Abs. 9 par. cit. erfolgt wiederum nur unter der Voraussetzung, dass die anspruchsberechtigte Person entweder gar keinen oder nur einen sehr geringen Wohnbeitrag zu leisten hat. Vor diesem Hintergrund scheinen die Regelungen sachlich gerechtfertigt; die Meinung der Bf, es käme durch deren Anwendung zu einer „*Aufhebung der Unterstützung von Behinderten im Rahmen der Sozialhilfe*“, kann insofern nicht nachvollzogen werden. Die geltende Gesetzeslage ist verbindlich und war dem gegenständlichen Erkenntnis zu Grunde zu legen. Mangels Bedenken an der Verfassungsmäßigkeit des § 7 Oö. SOHAG war auch kein Antrag auf Aufhebung dieser Norm gemäß Art. 89 iVm Art. 135 Abs. 4 B-VG zu stellen (vgl. zu dieser Thematik VfGH 28.06.2017, V4/2017 [Normprüfungsmonopol des Verfassungsgerichtshofs])

III.5. Wenn die Bf moniert, ihr sei von der belangten Behörde zu Unrecht die Verpflichtung auferlegt worden, laufend Bestätigungen über durchgeführte Maßnahmen wie Psychotherapiesitzungen vorzulegen, ist ihr zu entgegnen, dass sich diese Anordnung nur in der Begründung und nicht auch im Spruch des angefochtenen Bescheids findet. Begründungselemente vermögen einen normativ verbindlichen Abspruch aber nicht zu ersetzen, weil nur der Spruch in Rechtskraft erwachsen kann (vgl. etwa VwGH 23.03.2006, 2004/07/0151; 18.11.1998, 95/03/0138; 25.03.1997, 96/05/0262). Der Anordnung kommt deshalb keine Verbindlichkeit zu. Ein Eingehen auf das weitere diesbezügliche Beschwerdevorbringen erübrigt sich aus diesem Grund.

III.6. Die Bf wendet sich in ihrer Beschwerde außerdem gegen die von der belangten Behörde ausgesprochene befristete Zuerkennung der Sozialhilfe. Dazu ist auszuführen, dass in § 24 Abs. 1 Oö. SOHAG ausdrücklich eine Befristung der zuzuerkennenden Leistung für eine Dauer von längstens zwölf Monaten vorgesehen ist, wobei für die Behörde die Möglichkeit besteht, die Zuerkennung der Sozialhilfe über einen kürzeren Zeitraum auszusprechen. Dementsprechend geht auch aus den Gesetzesmaterialien zu der zitierten Bestimmung ausdrücklich hervor, dass eine verpflichtende Befristung von Leistungen der Sozialhilfe mit längstens zwölf Monaten vorgesehen ist und die regelmäßige Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen durch die Behörde zu gewährleisten ist (vgl. Oö. Landtag: Beilage 1180/2019, XXVIII. GP). Wie der Verwaltungsgerichtshof ausführt, ist eine Befristung von Sozialhilfeleistungen schon deshalb möglich – und je nach Sachlage sogar geboten –, weil der Umfang der Leistungsgewährung auf die jeweiligen besonderen Umstände des Einzelfalls abzustimmen ist, insbesondere dann, wenn eine Besserung des Gesundheitszustands bzw. eine Änderung des Umfangs der Hilfsbedürftigkeit nicht ausgeschlossen ist oder unwahrscheinlich ist, dass die Anspruchsvoraussetzungen auf Dauer gegeben sind (vgl. VwGH 27.03.2014, 2013/10/0185). Wie sich aus dem angefochtenen Bescheid ergibt, liegt eine Verbesserung des Gesundheitszustandes der Bf im Bereich des Möglichen. Die – unter einem Jahr liegende – befristete Zuerkennung der Leistung widerspricht daher nicht den gesetzlichen Bestimmungen.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Rechtslage ist nach den maßgeblichen Bestimmungen klar und eindeutig. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfragen vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechts-

anwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zauner